

Luzern, 18. Oktober 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 192**

Nummer: P 192
Eröffnet: 06.05.2024 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.10.2024 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1128

Postulat Pardini Gianluca und Mit. über die Mittelverwendung aus der Causa VBL

Die Rückvergütung an den Kanton Luzern im Zusammenhang mit der aussergerichtlichen Einigung zwischen dem Verkehrsverbund Luzern (VVL) und der VBL AG bezüglich dem Subventionsstreit über rund 7,3 Mio. Franken (Kantonsanteil) erfolgte im Mai 2024. Die Zahlung wurde in der Erfolgsrechnung im Aufgabenbereich H6-2052 BUWD – Öffentlicher Verkehr verbucht. Dies bedeutet, dass dieses Globalbudget des Aufgabenbereichs H6-2052 BUWD – Öffentlicher Verkehr für das Jahr 2024 in dieser Höhe verbessert wird. Sollten die zusätzlichen Mittel in diesem Jahr nicht verwendet werden können, fliessen diese in den allgemeinen Staatshaushalt zurück (Budgetunterschreitung).

Der Regierungsrat hat im Frühling beschlossen, Zahlungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr im Umfang von rund 0,7 Millionen Franken mit den Mitteln aus der Rückerstattung des VVL zu verrechnen. Somit verbleiben noch rund 6,6 Millionen Franken aus der Rückvergütung des VVL. Bei den rund 0,7 Millionen Franken handelt es sich um eine Zahlung in den Bahninfrastrukturfonds BIF sowie eine Zahlung an die Stadt Sursee:

- Der Bahninfrastrukturfonds (BIF) wird aus verschiedenen Mitteln gespiesen, unter anderem auch aus Kantonsbeiträgen. Gemäss Mitteilung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vom 29. Februar 2024 fällt dieser Beitrag im Jahr 2024 höher aus als ursprünglich gemäss Bundesprognose im AFP 2024-2027 budgetiert. Die zusätzliche Nettobelastung beträgt rund 0,15 Millionen Franken.
- Der Regierungsrat hat beschlossen, der Stadt Sursee im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt Bushub Sursee für die vorgesehene Bike-and-Ride-Anlage bzw. die unterirdische Velostation Sursee gestützt auf das Park-and-Ride-Konzept des Kantons Luzern vom 11. November 2003 einen Beitrag aus dem Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Fonds von insgesamt 1,3 Millionen Franken zuzusichern. Aufgrund des vereinbarten Zahlungsplans sind der Stadt Sursee neben dem im Budget eingestellten Betrag von 0,15 Millionen Franken im Jahr 2024 weitere 0,55 Millionen Franken auszuführen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine zeitliche Verschiebung der Fonds-Auszahlung. Die Gesamthöhe des zugesicherten Beitrags bleibt unverändert.

Mit diesem Vorgehen liess sich der finanzielle Mehrbedarf im Aufgabenbereich H6-2052 BUWD – Öffentlicher Verkehr kompensieren, sodass dafür in der Erfolgsrechnung beim Kantonsrat kein Nachtragskredit beantragt werden muss.

Um die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) zu forcieren, wurde geprüft, ob die restlichen Mittel in der Höhe von rund 6,6 Millionen Franken in den nächsten Jahren für BehiG-Sanierungen von Bushaltestellen verwendet werden können. Gemäss § 51 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistung ([FLV](#)) bedarf eine Zweckbindung von Mittel – wie die Verwendung der Restmittel aus der Rückzahlung des VVL für BehiG-Massnahmen einer gesetzlichen Grundlage, was vorliegend nicht der Fall ist. Des Weiteren widerspricht das Vorgehen den §§ 11 und 12 FLG. Der Kantonsrat beschliesst je einen Voranschlagskredit in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung. Die Sanierung von Bushaltestellen betrifft die Investitionsrechnung, womit diese Mittel in die Investitionsrechnung verschoben werden müssten. Es liegt jedoch nicht in der Kompetenz unseres Rates oder der Verwaltung, im laufenden Budgetjahr Positionen zwischen Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung zu verschieben.

Nicht verwendete Mittel im Aufgabenbereich H6-2052 BUWD – Öffentlicher Verkehr, was gegebenenfalls auch für die Mittel aus der Rückzahlung des VVL gilt, fallen aus den genannten Gründen Ende Jahr zurück in den allgemeinen Staatshaushalt. Der Bedarf für zusätzliche Mittel in der Investitionsrechnung für den Aufgabenbereich H6-2052 BUWD – Öffentlicher Verkehr oder den Aufgabenbereich H6-2050 BUWD – Strassen, beispielsweise für die Umsetzung der anstehenden BehiG-Massnahmen, wird unser Rat insbesondere im Kontext des sich in Erarbeitung befindlichen Programms Gesamtmobilität und im Rahmen des ordentlichen AFP-Prozesses 2026-2029 prüfen. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.